

**Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die
Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer
Aufgaben im Kalenderjahr 2024**

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz (WettbG) vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefere Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der WBK, des BMAW sowie der BWB ersichtlich¹ und in wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell.

Die derzeitige wirtschaftspolitische Situation ist von vielen Herausforderungen geprägt, die durch innerstaatliche als auch außenwirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden. Eine hohe Inflationsrate, rasche Veränderungen am Arbeitsmarkt, Marktkonzentrationen in wichtigen Wirtschaftssektoren, knappe Energieressourcen, eingeschränkte Energieversorgung und die angestrebte Energiewende, markante Verschiebungen im Welthandel und in Lieferketten, die demografische Bevölkerungsentwicklung, etc., beeinflussen wesentlich die wettbewerbliche Situation

¹ Siehe zuletzt WBK-Schwerpunktempfehlung an die BWB für 2023, abrufbar unter www.wettbewerbskommission.gv.at

der Unternehmungen. Diese Entwicklungen zu erfassen und zeitgerecht Maßnahmen zu setzen, die den Wettbewerb und damit die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft stärken, ist auch die Aufgabe einer effizienten Wettbewerbskontrolle.

2) **Schwerpunktempfehlung für 2024**

Wettbewerbsmonitoring / Branchenuntersuchungen

Wie in den vergangenen Jahren empfiehlt die WBK ein gezieltes Wettbewerbsmonitoring **bestimmter Branchen**, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können. Dieses Wettbewerbsmonitoring kann dabei durchaus im Sinne eines (Markt-)Konzentrationsmonitorings verstanden werden, wobei eine Einbindung der WBK und des BMAW vorgesehen werden sollte.

Als mögliche Branchen wurden dabei der **Energiebereich**, der **Onlinehandel** und die **Dienstleistungsplattformen** genannt (siehe dazu gleich im Folgenden). Als weitere Branche ist der **Lebensmittelbereich** (entlang der Wertschöpfungskette) zu nennen. Gerade in Zeiten hoher Inflation können Wettbewerbsmonitoring und Branchenuntersuchungen wertvolle Aufschlüsse über die langfristigen Entwicklungen volkswirtschaftlich bedeutender Branchen liefern.

a) Energiebereich

Der Energiebereich stellt eine tragende Komponente sowohl für die Kosten von Unternehmen, insbesondere bei energieintensiver Produktion, als auch für Konsumentinnen und Konsumenten dar. Weltweite Verschiebungen in Energiemärkten färben auch auf Österreich ab. Die Verringerung des Energieeinsatzes in der Produktion, die Diversifizierung im Energiemarkt, die Unabhängigkeit in der Versorgung und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energiequellen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wesentliche Aspekte der Beobachtung und der Berichtstätigkeit.

Die WBK hat Kenntnis über die Aktivitäten der BWB im Rahmen der bestehenden Taskforce der BWB und der E-Control. In diesem Zusammenhang empfiehlt die WBK der BWB sowohl die Untersuchung des bundesweiten **Gas- und Strommarktes** als auch des **Fernwärmemarktes** im überwiegend städtischen Bereich. Es wäre vor allem herauszuarbeiten, welche wettbewerbsrechtlichen Problemstellungen vorliegen, ähnlich wie dies im Rahmen einer Untersuchung des dt. Bundeskartellamtes² erfolgte. Es wären konkrete Aussagen zur wettbewerbsrechtlichen Situation und zum empfohlenen Handlungsbedarf wünschenswert. Auf der Grundlage dieser Untersuchung sollte eine Empfehlung zu den für erforderlich gehaltenen Anpassungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht formuliert werden.

Da die **Auswirkungen der Entwicklung im Bereich der leitungsgebundenen Energien** von besonders großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wäre auch auf die **Erfordernisse des Transportes dieser Energieformen und des Leitungsnetzes** in diesen Untersuchungen einzugehen. Erhöhte Energiepreise können massive negative Auswirkungen auf den Wohlstand der Bevölkerung mit sich bringen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes oder einzelner Branchen gefährden. Die zeitnahe Weitergabe von Preisänderungen, insbesondere von Preissenkungen, an Bevölkerung und Unternehmen, jedoch auch die Planbarkeit von Veränderungen und die Möglichkeit der Teilhabe an einer diversifizierten leitungsgebundenen Energieversorgung wären zu berücksichtigen.

Ergänzend empfiehlt die WBK, wie bereits im vergangenen Jahr, zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit den seitens der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen (Stichwort: Strompreiszuschuss) anbieterseitig konkrete wettbewerbswidrige Praktiken Platz griffen.

Preise für **Benzin und Diesel sowie Heizöl** sind wesentliche Treiber der Inflation, die Erhöhungen rasch am Markt spürbar. Die BWB hat in ihrer zuletzt durchgeführten Branchenuntersuchung zum Treibstoffmarkt (Endbericht August 2022) eine Verdreifachung der Bruttoreaffinierungsmarge seit Beginn des Ukraine-Krieges

² Sektoruntersuchung Fernwärme, Abschlussbericht gemäß § 32e GWB - August 2012, abrufbar unter: [Sektoruntersuchung Fernwaerme - Abschlussbericht.pdf \(bundeskartellamt.de\)](#).

festgestellt. Die WBK empfiehlt, den Treibstoffmarkt aufgrund seiner hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung weiterhin zu beobachten.

Aufgrund der erfolgten Preissteigerungen im Bereich **Holzpellets** und des nur geringen Rückganges erfolgter Preiserhöhungen, welche prima facie mit der Marktlage nicht konform gehen dürften und wenig plausibel erscheinen, empfiehlt die WBK bestehende Untersuchungen rasch zum Abschluss zu bringen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Dekarbonisierungsziels bis 2040 den verpflichtenden **Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen** angekündigt. Die WBK erachtet es aufgrund von Preiserhöhungen und langen Wartezeiten für wichtig, ein kontinuierliches Monitoring in diesem Bereich zu installieren.

b) Lebensmittelbereich

Die BWB führt derzeit eine größere Branchenuntersuchung am Lebensmittelmarkt durch, deren Ergebnisse Ende Oktober 2023 vorliegen sollen. Die Darstellung der wettbewerbsrechtlichen Problemstellungen sowie praktikable Lösungsansätze einschließlich konkreter Empfehlungen zur Schaffung eines ausreichenden Wettbewerbes im Lebensmittelbereich wären dringend geboten.

c) E-Tanken

Die BWB hat (auch auf Anregung der WBK) den Bereich E-Tankstellen einer ersten Untersuchung unterzogen. Es wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf den Markt für die Errichtung privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur (Hersteller) zu legen und den Sektor auch nach Abschluss der aktuell noch laufenden Untersuchung weiterhin unter Beobachtung zu halten.

Mit der vorliegenden Untersuchung stellen sich jedoch weiterhin Fragen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Ladeinfrastruktur, der Vergleichbarkeit der Leistungen sowie der Bezugskonditionen und allgemein betrachtet hinsichtlich der Einführung eines tauglichen Preismonitorings. Da in den nächsten Jahren ein stärkerer Marktanteil

von E-Automobilen zu erwarten ist, wäre auf die Wechselwirkungen der verschiedensten Antriebs- und Energieformen und der Versorgungssicherheit näher einzugehen. Darüber hinaus ist nicht geklärt, wie die wettbewerbsrelevante Energiebilanz, insbesondere hinsichtlich außerhalb des EU-Raumes produzierter Elektro-KFZ im Zusammenhang mit umweltrelevanten Faktoren sowie der Energiewende, zu beurteilen wäre.

d) Abfallwirtschaft

Der WBK sind die Aktivitäten der BWB im Zusammenhang mit konkreten Verfahren im Bereich der Abfallwirtschaft bekannt.

Im Lichte der Öffnung des Marktes für Verpackungsabfallsammlung und -lizenzierung empfiehlt die WBK (wie im vergangenen Jahr bereits angesprochen) diesen Prozess in der **Abfallwirtschaft** – auch mit Blick auf die Vorgangsweise und die Erfolge in Deutschland – zu untersuchen. Zusätzlich wären auch die wettbewerblichen Auswirkungen der Einführung eines Einwegpfandes für Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen, welches ab 2025 beschlossen (§ 14c AbfallwirtschaftsG) wurde, zu beobachten.

e) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den letzten Jahren die **Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel** und gegebenenfalls Initiativen zur **Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen** für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunkt Empfehlung der WBK für 2019, 2020, 2021, 2022, 2023). Diese Empfehlung wird in Anbetracht des „Digital Services Act“³ und des „Digital Markets Act“⁴ erneuert.

³ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

⁴ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABI 2022 L 265/1 vom 12.10.2022.

f) Dienstleistungsplattformen

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit großen Plattformen. Die WBK empfiehlt der BWB daher aufbauend auf den bisherigen Untersuchungen, die Einhaltung von wettbewerbsrechtlich relevanten Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw die über entsprechende Marktmacht verfügen. Ein entsprechender Bericht seitens der BWB steht noch aus.

g) Digitalisierung - Algorithmen

Die BWB sollte sich weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von **Algorithmen** in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre.

h) Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen **schädigen** nicht nur die **ausschreibende Stelle** und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer **Marktabstottung führen**. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Beschaffungsvorgänge, kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen. Es geht dabei vor allem darum, die – auch

verfahrensrechtliche - Wechselwirkung zwischen Vergaberecht und Kartellrecht stärker in den Fokus der betroffenen Branchen zu rücken und Maßnahmen zu setzen, die der Bewusstseinsbildung (awareness) und der Prävention dienen.

Der WBK sind vereinzelte Verfahren auf Grund der Verletzung vergaberechtlicher Richtlinien durchaus bekannt und hält die WBK fest, dass die Kontrolle des öffentlichen Wettbewerbes durch die Kontrolle öffentlicher Beschaffungsvorgänge ein wesentlicher Teil des Wettbewerbsrechtes sowie der Aktivitäten der BWB auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zurückzuführen sind. Kenntnisse aus den Richtlinien der EU über der öffentlichen Beschaffung sind wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben der BWB. Manche Verfahren, die die BWB in den letzten Jahren untersuchten, gründen sich auf den Ergebnissen der Vergabekontrollgerichte.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte die BWB systematisch die Erkenntnisse der Vergabekontrolleinrichtungen einer Analyse unterziehen und die wettbewerbsrechtlichen Verstöße entsprechend zum Anlass nehmen, um weitergehende Untersuchungen voranzutreiben. Dabei sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass relevante Fristen eingehalten werden, um allfällige Schadenersatzansprüche nicht in die Verjährung zu bringen.

3) Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine **verlässliche und effiziente Vollziehung** des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Transparenz sowie effiziente Verfahren gewährleisten.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, am 25.09.2023



Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner

Vorsitzender der Wettbewerbskommission